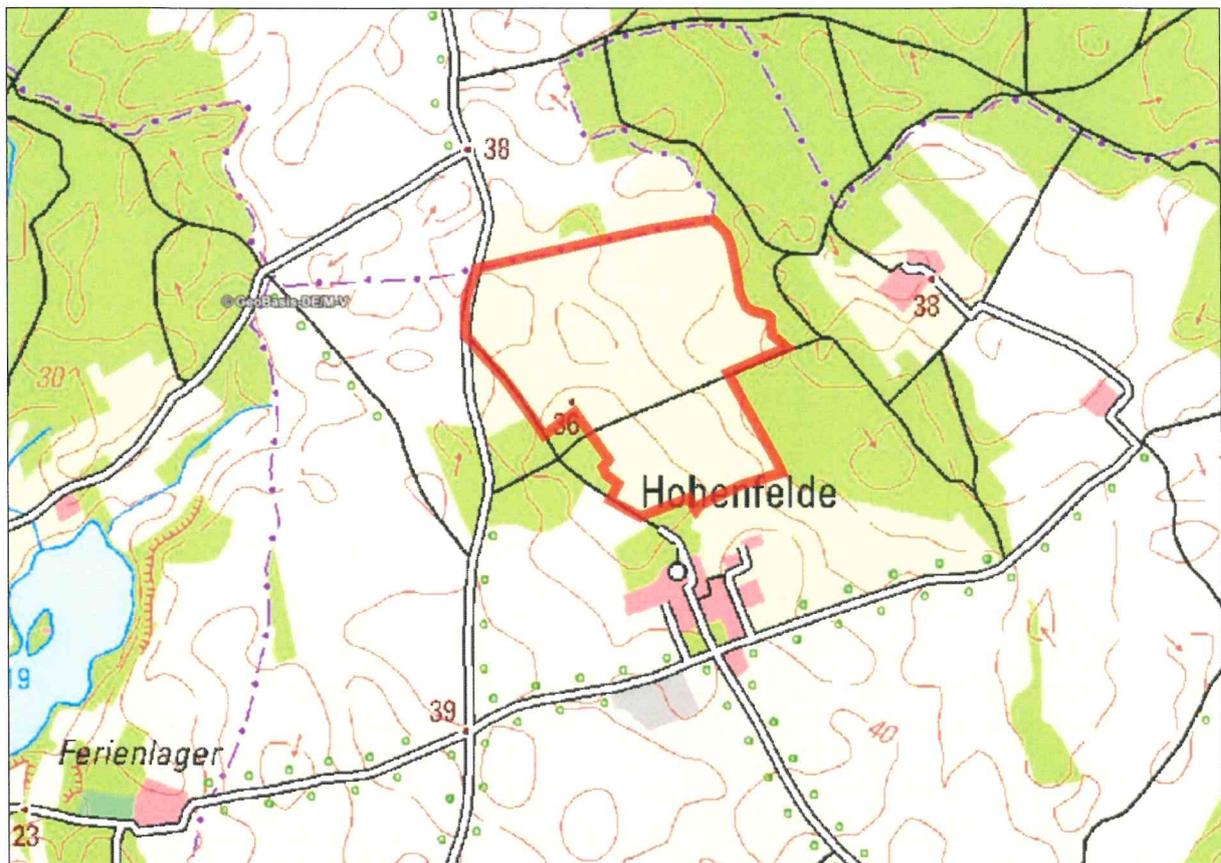


## Bekanntmachung der Gemeinde Ramin Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ der Gemeinde Ramin

---

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat den von der Gemeindevertretung Ramin in der Sitzung am 30.01.2024 als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ für den im untenstehenden Plan gekennzeichneten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Schreiben vom 13.06.2024 nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Das ca. 50,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 34 und 35 der Flur 101 in der Gemarkung Bismark. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich angrenzend an die Ortslage Hohenfelde der Gemeinde Ramin, westlich tangiert von der Hohenfelder Straße und ist von land- und forstwirtschaftlichen Flächen umgeben. Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt mit dem roten Polygon dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich werden die o.g. Planunterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB unter [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de) dauerhaft in das Internet eingestellt sowie über das zentrale Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs.

3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ramin, den 06.09.2024

(Retzlaff)  
Bürgermeister

